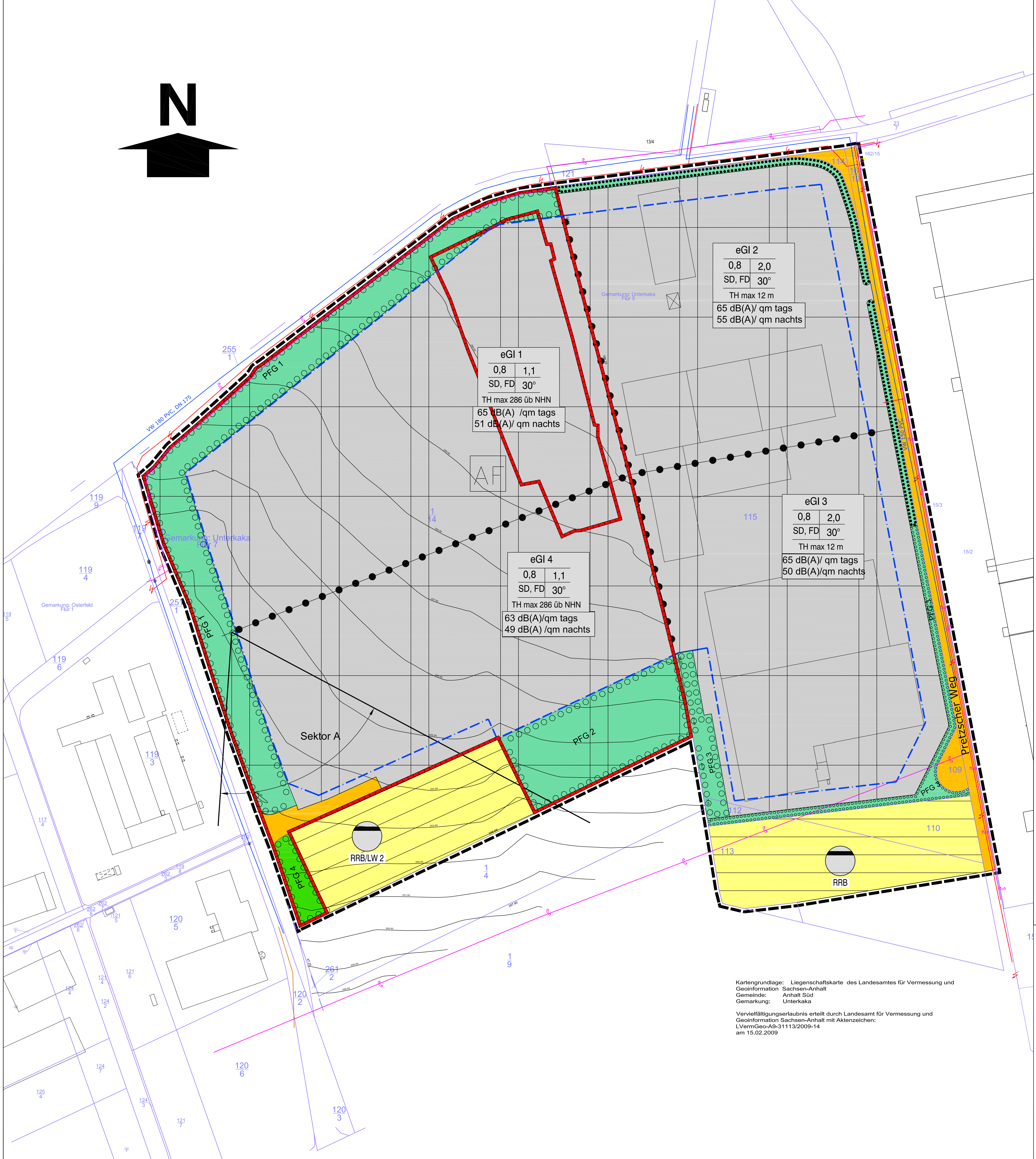
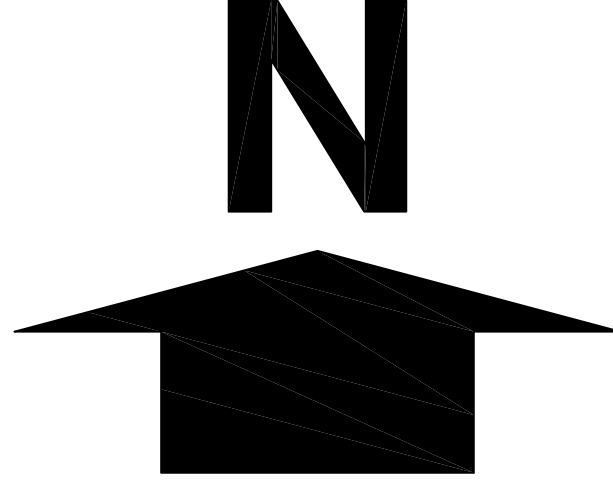


Gemeinde Anhalt Süd (bis 31.12.2009 Gemeinde Unterhaska)

Bebauungsplan Nr. 7 "An der Landstraße 190" Planzeichnung Teil A



Stärken gemäß der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauhöhen und die Darstellung des Planmaßstabes (Planzeichnungsverordnung - BauZV)

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetztes - BauZG, § 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetztes - BauZG, § 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetztes - BauZG)

1.3.2. Industriegebiete (§ 9 BauZV)

3. Bauweise, Bauformen, Baugruppen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauZG, § 22 und 23 BauZV)

3.5. Baugruppe

Filzschema der Nutzungsschablonen

eGI	Art der baulichen Nutzung - eingeschränktes Industriegebiet
0,8	Grundflächenzahl (GRZ)
1,2	Geschossflächenzahl (GFZ)
SD, FD	Verhältnis der Grundflächen- Flächen zur Grundstücksfläche
30°	Dachform
TH max 12 m	Dachhöhe als Maximalwert

65 dB(A)/qm tags
55 dB(A)/qm nachts

max. flächenbezogener Schallemissionspegel tags/ nachts

6. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauZG)

6.1. Strassenverkehrsflächen

7. Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserentsorgung sowie für Abkürzungen (§ 9 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 6, § 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauZG)

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserentsorgung sowie für Abkürzungen

Abwasser- hier Regenüberlaufbecken (RRB) Abwasser- hier Lüftungswasserbecken (LW)

9. Grünflächen (§ 9 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauZG)

Öffentliche Grünflächen

13. Pflanzungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6, § 9 Abs. 1 Nr. 16, BauZG)

13.2.1. Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, -priv. (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a Abs. 6 BauZG)

13.2.2. Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, -priv. (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b, Abs. 6 und § 41 Abs. 2 und § 213 BauZG)

14. Regelungen für die Stadterhaltung und für den Denkmalschutz

Umgrenzung von Gesamtanlagen (Ensembles), die dem Denkmalschutz unterliegen = nachträgliche Übernahme Architektonisches Kulturdenkmal

15. Sonstige Planzeichen

15.13. Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 2 BauZG)

15.14. Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugeländen, oder Abgrenzung des Maßstabes der Nutzung innerhalb eines Baugeländes (§ 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauZV)

Nachrichtliche Übernahme von Leitungen nur ungefähre Lage zur Information

- Trinkwasserleitung
- Elektroleitung
- Gasleitung
- Telekom
- Schmutzwasserleitung

Pflanzliste Sträucher/Heister

Baumart	geeignet für 5 - 10 m	für 10 - 20 m
Rose multiflora - Comus rugosa	X	X
Rose multiflora - Comus rugosa	X	X
Gemeiner Liguster - Ligustrum vulgare	X	X
Schlehe - Prunus spinosa	X	X
Hundrose - Rosa carolina	X	X
Pflaumbäume - Prunus domestica	X	X
Kleibäume - Prunus cerasifera	X	X
Felsenbirne - Betula pendula	X	X
Hartriegel - Carpinus betulus	X	X
Eberesche - Sorbus aucuparia	X	X

Pflanzliste Bäume

Baumart	geeignet für 5 - 10 m	für 10 - 20 m
Spitzahorn - Acer platanoides	X	X
Bergahorn - Acer pseudoplatanus	X	X
Weinleite - Tilia cordata	X	X
Silberleite - Quercus robur	X	X

PRÄAMBEL

Satzung der Gemeinde Anhalt Süd (bis 31.12.2009 Gemeinde Unterhaska) über den Bebauungsplan Nr. 7 "An der Landstraße 190"

Aufgrund des § 10 des BauZG in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.97 (BGBl. I, S. 2341), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2355) sowie nach § 9 Abs. 4 BauZG wird nach Beschlussfassung durch den Gemeinderat vom 25.05.2010 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 7 "An der Landstraße 190" bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) und den Festsetzungen nach § 85 BauZG-LSA erlassen:

Teil (A) - Planzeichnung

Maßstab 1: 1000 mit zeichnerischen Festsetzungen und Planzeichnerklärung

Teil (B) - Textliche Festsetzungen

Siegel: gez. Kalinka Bürgermeister

Textliche Festsetzungen

I. Planungsrechtliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung gemäß § 9 (1) 1 BauZG

1.1. eingeschränktes Industriegebiet gemäß § 9 BauZG LSA, § 1 BauZG

1.1.1. Die Betriebsarten der Abfallklassen 1 bis IV, und die Betriebsarten Nr. 84 - 92; 94-97; 107; 108; 110; 112; 113; 115; 118-122; 129-136; 141; 143-148; 147; 151 und 152 der Abfallklassen V, des Abfallgesetzes (BREM des Kreisamtes für Umwelt und Naturschutz vom 26.03.1993, BSLA 5. 234 - siehe Anlage zur Begründung) sind im eGI nicht zulässig.

1.1.2. Für das eGI wird gemäß § 1 Abs. 4 BauZG gemäß Planzeichnung ein maximaler flächenbezogener Schallemissionspegel für die Tag- und die Nachtruhe festgesetzt. Anhand der jeweiligen gesamten Betriebsfläche und der festgesetzten Emissionskontingente LEK inklusive Zusatzkontingente LEK-Zus werden tags/nachts nachfolgende Werte festgelegt:

1.1.3. Für das eGI wird gemäß § 1 Abs. 4 BauZG gemäß Planzeichnung ein maximaler flächenbezogener Schallemissionspegel für die Tag- und die Nachtruhe festgesetzt. Anhand der jeweiligen gesamten Betriebsfläche und der festgesetzten Emissionskontingente LEK inklusive Zusatzkontingente LEK-Zus werden tags/nachts nachfolgende Werte festgelegt:

1.1.4. Ausnahmsweise zulässig sind die Nutzungen gemäß § 9 (3) Nr. 2 (Anlagen für kirchliche, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke).

2. Maß der baulichen Nutzung gemäß § 9 (1) 1 BauZG, 16 und 19 BauZG

2.1. Die maximale Traufhöhe (TH) für Gebäude wird gemäß Planzeichnung festgesetzt (als Bezugspunkt dient im Bereich des Bestandes die vorhandene Aufanghöhe und im Bereich der Planung die festgesetzte Höhe bezogen auf den Höhenstab 190, der der Anlage in ö. NB (DHN/NN) entspricht - siehe Kennzeichnung auf der Planzeichnung).

2.2. Es wird für den Erweiterungsbereich (Nutzungsschablonen 1 und 4) eine eingeschossige Bebauung festgesetzt. Erhöht die Fläche auf insgesamt 10000 qm eine zweigeschossige Bebauung und auf 1000 qm eine dreigeschossige Bebauung zulässig.

3. Bauweise, überbaubar und nicht überbaubar Grundstücksflächen gemäß § 9 (1) BauZG und §§ 22; 23 BauZG

3.1. Es wird eine abweichende Bauweise im Sinne der offenen Bauweise ohne Längsbeschränkung festgesetzt.

3.2. Die Errichtung von Gebäuden ist nur innerhalb der Baugruppen zulässig.

3.3. Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauZG in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauZG sind auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen im eGI 2 und eGI 3 zulässig, wenn es keine andere Festsetzung zur Flächennutzung im BP gibt.

4. Verkehrsflächen nach § 9 (1) Nr. 11 BauZG

4.1. Für die Errichtung des Gesamtobjektes notwendige öffentliche Verkehrsflächen sind im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes festgesetzt.

5. Ver- und Entsorgung gemäß § 9 (1) Nr. 13 und 14 BauZG

5.1. Gemäß Planzeichnung werden zwei Regenrinnen zur Regenabfuhr festgesetzt. Dabei ist das (RRB) als Regenüberlaufbecken und das RRB 2 als kombiniertes Regenüberlaufbecken/Abwasserbecken auszuführen. Beide Regenüberlaufbecken sind als naturnahe Becken anzulegen.

5.2. Die Einleitmenge des RRB 1 in den öffentlichen Regenwasserkanal wird auf 50 l/s begrenzt.

5.3. Die Einleitmenge des RRB 2 in den öffentlichen Regenwasserkanal wird auf 50 l/s begrenzt.

6. Flächen mit Bindung für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen § 9 (1) Nr. 25 BauZG

6.1. Die auf der Planzeichnung Teil A entsprechend dargestellten Flächen sind auf Dauer zu erhalten ausgereifte Bäume und Sträucher sind nachzupflanzen.

7. Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 (1) Nr. 25 BauZG

7.1. Die Flächen mit Pflanzgebiet 1 (pfl1) und Pflanzgebiet 4 (pfl4) entlang der L 190 sind wie folgt zu bepflanzen:

- 5 m Bereich von der Landesstraße - Pflanzbreite mit Bäumen
- 5 m - 10 m von der Landesstraße - Anpflanzung von einheimischen laubwerfenden Sträuchern. Pflanzabstand 2 x v = 4 - 6; 10 cm gemäß nachfolgender Pflanzliste mit einem Pflanzabstand von 1 m in der Reihe und 1,5 m Reihenabstand.
- 10 m - 20 m von der Landesstraße - Anpflanzung von einheimischen laubwerfenden Bäumen und Sträuchern bzw. Heister (Pflanzabstand Höchstmaß 2 x v = 8; 8 - 10 cm bzw. Sträucher 2 x v = 6 - 10 cm; Heister 2 x v = 1 - 10 - 15 cm gemäß nachfolgender Pflanzliste. Dabei je je 150 m ein Heister je 100 qm 5 Heister und je 1,5 qm ein Strauch zu pflanzen.

Pflanzliste Sträucher/Heister

Baumart	geeignet für 5 - 10 m	für 10 - 20 m
Rose multiflora - Comus rugosa	X	X
Rose multiflora - Comus rugosa	X	X
Gemeiner Liguster - Ligustrum vulgare	X	X
Schlehe - Prunus spinosa	X	X
Hundrose - Rosa carolina	X	X
Pflaumbäume - Prunus domestica	X	X
Kleibäume - Prunus cerasifera	X	X
Felsenbirne - Betula pendula	X	X
Hartriegel - Carpinus betulus	X	X
Eberesche - Sorbus aucuparia	X	X

Pflanzliste Bäume

Baumart	geeignet für 5 - 10 m	für 10 - 20 m
Spitzahorn - Acer platanoides	X	X
Bergahorn - Acer pseudoplatanus	X	X
Weinleite - Tilia cordata	X	X
Silberleite - Quercus robur	X	X

7.2. Auf der Fläche mit Pflanzgebiet 2 ist ein Faltgehölz anzupflanzen. Hier ist je 200 qm ein einheimischer Hochstamm Laubbau Pflanzabstand 2 x v = 8; 8 - 10 cm und je 1,5 qm ein einheimischer Strauch/Heister Pflanzabstand 2 x v = 4 - 6; 10 cm gemäß Anlage zu pflanzen.

7.3. Die Flächen mit Pflanzgebiet 3 entlang der Grundstücksgränzen sind mit den Gehölzen der Anlage 1 und 2 in einem ausgewogenen Mischungsverhältnis zu bepflanzen und auf Dauer zu erhalten. Zusätzlich sind großblättrige Bäume der Anlage 3 in einem Abstand von 15 m parallel zur Erschließungsstraße - Pretzcher Weg zu pflanzen.

Die an der Süd- und Westseite des Geltungsbereiches zu pflanzenden Bäume sind mit Gehölzen der Anlage 2 zu bepflanzen (Laubbäume - 20 m). Zusätzlich sind großblättrige Bäume der Anlage 2 in einem Abstand von 15 m parallel zur Erschließungsstraße - Pretzcher Weg zu pflanzen.

Anlage 1
Gründerbäume und Heister: Pflanzabstand Höchstmaß: 2 mal verpflanzt, ohne Baken, Höhe 100 - 200 cm; Pflanzabstand 2 x 2 m

Hartriegel - Carpinus betulus	Vogelbeere - Sorbus aucuparia
Felsenbirne - Betula pendula	Rose multiflora - Comus rugosa
Hasel - Corylus avellana	Weißdorn - Crataegus monogyna
Pflaumbäume - Prunus domestica	Gemeine Heidekraut - Lonicera xylosteum
Traubeneiche - Quercus pedunculata	Felsenbirne - Betula pendula
Kleibäume - Prunus cerasifera	Hainbuche - Sambucus nigra
Weißdorn - Crataegus monogyna	Eibe - Taxus baccata
Gem. Liguster - Ligustrum vulgare	Vogelkirsche - Prunus avium
Schlehe - Prunus spinosa	Hundrose - Rosa carolina
Weinrose - Rosa rugosa	Ahorn - Acer platanoides
Kleibäume - Prunus domestica	Silberleite - Quercus robur
Besengelder - Sorbaria sorokomovi	Schneeball - Viburnum opulus

Anlage 2
Gründerbäume: Pflanzabstand Höchstmaß: 3 x verpflanzt, mit Baken; Stammumfang 16 - 18 cm; Pflanzabstand 10 m

Anlage 3
Spitzahorn - Acer platanoides
Bergahorn - Acer pseudoplatanus
Weinleite - Tilia cordata
Silberleite - Quercus robur

7.4. Gestaltung von Flächen zur Rückhaltung von Niederschlagswasser

Die Regenüberlaufbecken sind naturnah zu gestalten. Die Flächen ohne dauerhaften Wasserstand sind als Weiden auszuführen. Diese sind naturnah und in Abhängigkeit zur Geländehöhe für die Regenrückhaltung geeignet von Sträuchern auszuführen. Es sind Arten der heimischen standortgerechten Vegetation zu verwenden. Die Bäume sind einer Pflanzabstand Höchstmaß mit 3 x verpflanzt Stammumfang 14 - 16 cm und die Sträucher mit einer Pflanzabstand 2 x verpflanzt mit 60 - 100 cm zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

Anlage 4
A) Baumplanung außerhalb RRB

Spitzahorn - Acer platanoides	Spitzahorn - Acer platanoides
Silberleite - Quercus robur	Felsenbirne - Betula pendula
Gemeine Eiche - Fraxinus excelsior	Bergahorn - Acer pseudoplatanus
Traubeneiche - Quercus pedunculata	Bergahorn - Acer pseudoplatanus
Weißdorn - Crataegus monogyna	Weißdorn - Crataegus monogyna
Silberleite - Quercus robur	Silberleite - Quercus robur
Silberleite - Quercus robur	Silberleite - Quercus robur
Silberleite - Quercus robur	Silberleite - Quercus robur
Silberleite - Quercus robur	Silberleite - Quercus robur

B) Baumplanung innerhalb RRB

Spitzahorn - Acer platanoides	Spitzahorn - Acer platanoides
Silberleite - Quercus robur	Felsenbirne - Betula pendula
Gemeine Eiche - Fraxinus excelsior	Bergahorn - Acer pseudoplatanus
Traubeneiche - Quercus pedunculata	Bergahorn - Acer pseudoplatanus
Weißdorn - Crataegus monogyna	Weißdorn - Crataegus monogyna
Silberleite - Quercus robur	Silberleite - Quercus robur
Silberleite - Quercus robur	Silberleite - Quercus robur
Silberleite - Quercus robur	Silberleite - Quercus robur
Silberleite - Quercus robur	Silberleite - Quercus robur

C) Strauchgruppen - Uferbereich

Röhrichtgräser - Phragmites australis	Purpurweide - Salix purpurea
Feldweiden - Salix alba	Kornelweide - Ligustrum ovalifolium
Mädesüß - Filipendula ulmaria	Ornithoide - Salix aurita
	Gemeiner Schneeball - Viburnum opulus
	Traubeneiche - Prunus padus

7.5. Sämtliche Anpflanzungen sind dauerhaft zu pflegen, zu schützen und zu erhalten. Ausgereifte Gehölze sind in gleicher Pflanzqualität zu ersetzen.

8. Maß der baulichen Nutzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauZG

8.1. Auf der Fläche mit Pflanzgebiet 1 ist ein Faltgehölz anzupflanzen. Hier ist je 200 qm ein einheimischer Hochstamm Laubbau Pflanzabstand 2 x v = 8; 8 - 10 cm und je 1,5 qm ein einheimischer Strauch/Heister Pflanzabstand 2 x v = 4 - 6; 10 cm gemäß Anlage zu pflanzen.

9. Bauvorschriften und Festsetzungen

9.1. Blickende und rotierende Werbeanlagen sind nicht zulässig.

10. Hinweise

10.1. Die Ausführungspläne zu den Anpflanzungen entlang der L 190 sind dem Landesbetrieb Bau zur Prüfung vorzulegen.

10.2. Aus Kapazitätsgründen der vorhandenen Kläranlagen Scheide- und Oberlauf gibt es Einleitbeschränkungen für die Einleitung von Schmutzwasser in die Kläranlagen Scheide- und Oberlauf. Für Scheide liegt die Beschränkung bei 3m³ pro Tag und bei Oberlauf bei 2 x 3 m³ pro Tag. Nach Fertigstellung des Anschluss an das zentrale Kläranlagen/Scheide mittels entsprechender Verbindungsleitungen dürfen dann gemäß Stellungnahme des AZV auch Änderungen an den o.g. Einleitbeschränkungen möglich sein.

10.3. Zur Gewährleistung des Bodenschutzes wird auf die sachgerechte Zwischenlagerung und den Wiedereinbau des Oberlaufes, den fachgerechten Umgang mit Bodenmaterial und die Verwertung des Bodenmaterials gemäß den technischen Regeln zum Umgang mit Boden und zum Bodenschutz hingewiesen.

erstellt: 11/2009, ergeht 05/2010

Verfahrensvermerk

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Gemeinderates vom 17.12.2008. Die örtliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im Amtsblatt 6/2009 am 25.03.2009 erfolgt.

Anhalt Süd, den 01.06.2010

Siegel: gez. Kalinka Bürgermeister

Die für Raumordnung und Landschaftsplanung zuständige Stelle ist mit Schreiben vom 18.03.2009 beteiligt worden.

Anhalt Süd, den 01.06.2010

Siegel: gez. Kalinka Bürgermeister

Die Flächenübergabepflichtung nach § 3 Abs. 1 BauZG ist durch öffentliche Auslegung vom 02.04. - 08.05.2009 durchgeführt worden. Die Bekanntmachung erfolgte am 25.03.2009 im Amtsblatt 6/2009.

Anhalt Süd, den 01.06.2010

Siegel: gez. Kalinka Bürgermeister

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 18.03.2009 gemäß § 4 Abs. 1 BauZG über Angabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Anhalt Süd, den 01.06.2010

Siegel: gez. Kalinka Bürgermeister

Der Gemeinderat hat am 24.11.2009 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung und Umweltbericht beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Anhalt Süd, den 01.06.2010

Siegel: gez. Kalinka Bürgermeister

Die Entwürfe des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie den Festsetzungen gemäß § 85 BauZG-LSA und die Begründung haben während folgender Zeiten: 10.12.2009 - 18.01.2010 Mo: 9.00 - 12.00 Uhr Di: 9.00 - 12.00 Uhr Mi: 9.00 - 12.00 Uhr Do: 9.00 - 12.00 Uhr Fr: 9.00 - 12.00 Uhr Sa: 9.00 - 12.00 Uhr nach § 3 Abs. 2 BauZG öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Besonderen und Anregungen während der Auslegungsfahrt von jedermann schriftlich oder mündlich vorgebracht werden können, am 02.12.2009 Nr. 24 im Amtsblatt - ortsüblich bekanntgemacht worden.

Anhalt Süd, den 01.06.2010

Siegel: gez. Kalinka Bürgermeister

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 26.11.2009 gemäß § 4 Abs. 2 BauZG zur Angabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Anhalt Süd, den 01.06.2010

Siegel: gez. Kalinka Bürgermeister

Der Gemeinderat hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 24.11.2009 und am 25.05.2010 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Anhalt Süd, den 01.06.2010

Siegel: gez. Kalinka Bürgermeister

Der Bebauungsplan bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 25.05.2010 vom Gemeinderat als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde mit Beschluss des Gemeinderates vom 25.05.2010 gebilligt.

Anhalt Süd, den 01.06.2010

Siegel: gez. Kalinka Bürgermeister

Die Bebauungsplanzeichnung bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausgefertigt.

Anhalt Süd, den 04.06.2010

Siegel: Bürgermeister

Der vom Gemeinderat der Gemeinde Anhalt Süd in der Sitzung am 25.05.2010 als Satzung nach § 10 BauZG beschlossene Bebauungsplan Nr. 7 "An der Landstraße 190" bestehend aus der Planzeichnung Teil A dem Text Teil B der Begründung einschließlich dem Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 05.06.2010 im Amtsblatt der Verbandsgemeinschaft Nr. 12 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Vertiefung von Verfahren- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§§ 214 und 215 Abs. 2 BauZG) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Einspruchsansprüchen (§§ 44, 246 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauZG) hingewiesen worden. Die Satzung ist am Tag der Bekanntmachung am 09.06.2010 in Kraft getreten.

Anhalt Süd, den 09.06.2010

Siegel: gez. Kalinka Bürgermeister

Nr.	Erstellung	Datum	Umschrieb
1	Erstellung	05/2010	Kotischmidt
2	Erstellung	11/2009	Kotischmidt
3	Erstellung	05/2010	Kotischmidt

Bebauungsplan Nr. 7
Gemeinde Anhalt Süd
(bis 31.12.2009 Gemeinde Unterhaska)
"An der Landstraße 190"

Kopie
ausgefertigtes
Planexemplar

Nr.	Erstellung	Datum	Umschrieb
1	Erstellung	05/2010	Kotischmidt
2	Erstellung	11/2009	Kotischmidt
3	Erstellung	05/2010	Kotischmidt

Boyd und Partner
Technische Büros
B&P

Hausenstraße 20a · Postfach 127 · 06918 Nauen
Telefon 03046-7323-0 · Fax 03046-7323-30